

Bekanntmachung.

Da mit dem Jahre 1872 die Bestimmungen der Maahs- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Kraft treten, so hat vom 2. Januar genannten Jahres an auch der Brennholzverkauf bei dem hiesigen fälschlichen Holzhofe nicht mehr nach Klatern, sondern nach Kubikmetern zu erfolgen und hat das Königliche Hohe Finanz-Ministerium mittels Verordnung vom 14. December 1871 Rr. 306 gl. Rgl. die Verkaufspreise für die hier aufgestellten Hölzer auf

2 Thlr. 24 Rgr. für 1 Kubikmeter weicher Scheite und
2 Thlr. 12 Rgr. für 1 Kubikmeter weicher Klappe
bis auf Weiteres festgesetzt, ingleichen das Zubehör, wenn Holzhofsgesicht zur Abfuhr der Hölzer benutzt wird, auf
4 Rgr. 8 Pf. für den Kubikmeter Holz
festgesetzt, was hoher Anordnung zu folge hiermit bekannt gemacht wird.

Königl. Holzverwaltung Leipzig, am 28. December 1871.

H. Heinrich.

Bekanntmachung.

In Folge der mit dem 1. Januar 1872 in Kraft tretenden Vorschriften der Maahs- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 werden die Maahsbestimmungen in unsrer die Baugerüste betreffenden Bekanntmachung vom 15. August 1840 dahin abgeändert, dass
zu I., die liegenden oder Stammgerüste mit Stempeln betr.,
die Rüttkämme nicht über 4 Meter von einander in die Erde einzusetzen sind,
die Streichhölzer an der Spitze nicht unter 14 Centimeter, die Lang- und Streichhölzer an der Spitze nicht unter 14 und 16 Centimeter stark sein,
die Brettschörgel nicht über 85 Centimeter von Mittel zu Mittel aufeinanderliegen dürfen,
und die Stärke der legierter wenigstens 2 Centimeter betragen muss; ferner, dass
zu III., die sogenannten liegenden Gerüste betr.,
die zu denselben in den inneren Räumen des Gebäudes zu verwendenden Pfosten wenigstens 4 Centimeter stark sein,
die zwischen ihnen einzupflanzenden Steichhölzer von 1½ zu 1¾ Meter Entfernung zu liegen kommen müssen,
und zu den Streichhölzern mindestens 12 bis 14 Centimeter starke Karrenhölzer zu verwenden
sind, deren Länge in der Regel nicht unter 5 Meter beträgen darf.
Weiter wird hiermit der in §. 13, Absatz 2 der Leipziger Feuerordnung vom 31. Juli 1837 bestimzte Abstand der Latten- oder Brettschläge um Feuerstellen auf 40 Centimeter festgesetzt.
Endlich verordnen wir unter Aufhebung unsrer Bekanntmachung vom 29. Juli 1850, einige baupolizeiliche Bestimmungen betr., dass die den Gefahren um Gewehrmunition zu Neubauern und Bauveränderungen beizufügenden Rechnungen nach dem Maßstabe von $\frac{1}{100}$ der natürlichen Größe, oder nach 1 Centimeter auf den Meter, die Situationspläne dagegen nach dem Maßstabe von $\frac{1}{500}$ der natürlichen Größe oder von 1 Centimeter auf 3 Meter anzufertigen sind.

Leipzig, am 30. December 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. G. Meissner, Aß.

Bekanntmachung.

Rückblicklich der Mef.-Verkaufsplätze und Buden wird Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:
I. Diese Angelegenheiten stehen gegenwärtig und bis auf Weiteres unter der Leitung und Aufsicht des Herrn Stadtrath Winter, an welchen man sich mit befallenen Gesuchen und Beschwerden zu wenden hat.

II. Der genannte Deputierte vergiebt alle Buden und Verkaufsplätze mit Einschluss derselben unter den Dachtraufen innerhalb der Tagerinnen an den Gebäuden und besonders auch auf den Trottoirs. Das Aufstellen d. Buden und Besetzen der Verkaufsplätze erfolgt unter Aufsicht des Marktwalts bestehentlich der sonst hiermit beauftragten Beamten des Rath. Wer dergleichen ohne Vorwissen und Genehmigung des Deputierten anstellt oder besetzt, wird mit 5 Thalern Geld- oder verhältnismäßiger Gefängnisstrafe belegt und es werden die solchergeklagten Buden, Verkaufsplätze, Kisten und dergleichen noch überdies Obrigkeitswegen wiederum beseitigt werden.

Dienjenigen, welche Buden- oder Verkaufsplätze auf mehrere Messen sich zu sichern wünschen, haben bei dem Deputierten Platzjettel zu lösen. Diese werden jedoch nur für die Person und auf Widerruf verliehen; dienjenigen, welche ihre Plätze, ohne vorherige Anzeige bei dem Deputierten, aus nur einer Messe nicht deschen oder anderen überlassen, werden derselben dadurch verlustig, auch sind dergleichen Abrechnungen null und nützig.

III. Betreffs Einrichtung und Stellung der Buden gelten folgende bei Vermeidung von Geldstrafe bis zu 20 Thlr. bestehentlich verhältnismäßiger Haftstrafe nicht zu überschreitende Vorschriften:

- 1) Keine Bude, mit alleiniger Ausnahme der Esbuden, darf ihre Thüre an der Seite haben.
- 2) Budenausbau oder Ahhänge, in gleichen Kisten vor oder neben den Buden außerhalb der Ladenfläche werden ohne ausdrückliche, solchenfalls in den Platzjetteln angemerkende Erlaubniß des Deputierten nicht gestattet.
- 3) Edens wenig ist das Aufhängen von Verkaufsartikeln, sobald es die Passage stört oder die benachbarten Buden oder Verkaufsplätze benachteiligt, erlaubt.
- 4) Jede eigenmächtige Veränderung einer Bude oder eines Verkaufsplatzes rücksätzlich gestattet; oder Stellung ist verboten.

IV. Die von beigefügtem in Gemäßheit des Petermaahs abgeänderten Tarife zu entrichtenden Platzgelder werden unter gehöriger Controle durch den Marktwalts oder sonstige legitimirte Beauftragte des Rath. erhoben.

Eine seigeringe der sofortigen Abrechnung der Platzgelder zieht ohne Weiteres obgleichliche Mafregel zur Verhinderung des ferneren Heilhalens nach sich. Ueber die erhobenen Platzgelder ist mit der Einnahme Beauftragten Quittungen zu erhalten und die Zahlenden solche bis zum Ablauf ihrer Bude oder ihres Verkaufsplatzes aufzubewahren, indem dienjenigen, welche bei der folgenden Revision keine Quittung vorzeigen können, so angesehen werden, als ob sie das Platzgeld noch nicht bezahlt hätten.

Die mit der Einnahme der Platzgelder, sowie die Controleure dürfen zu keiner Zeit und von Niemandem in Beziehung auf ihre Rechtfertigungen etwas außer dem Platzgeld annehmen. — Leipzig, den 30. December 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Tarif

des während der Messen zu erhebenden Platzgeldes.

I. Von den Buden für je 0,20 Meter Länge	Oster- u. Michaelis-Messe. Neujahr-Messe.
1) auf dem Markt:	
a) in den Außenreihen befindliche Buden und Esbuden nach Außen	— 5 7 4 3 — 3 7 6 3
b) in den inneren Reihen befindliche Buden	— 2 7 — 1 8 —
c) Esbuden nach dem Mittelgang	— 3 6 — 2 4 —
2) auf dem Rossmarke	— 5 4 — 3 6 —
3) in der Kohlmarktstraße	— 8 1 — 5 4 —
4) auf dem Brühl und sonst	— 2 7 — 1 8 —
Anmerkung: Diese Sätze gelten für Buden von einer Tiefe nicht über 2,20 Meter, für tiefere Buden, wo sie überhaupt noch zugelassen werden, ist auf je 0,20 Meter der dritte Theil des tarifmäßigen Platzgeldes nochmals zu entrichten.	
II. Von freien Ständen von je 0,20 Meter	
a) bei ganz freien Ständen	— 7 — 4 —
b) von bedeckten oder Lattenständen	— 9 — 9 —

Bekanntmachung.

In dem von uns unter dem 28. October 1861 veröffentlichten Tarif des von allen auf dem Wochenmarkte oder sonst auf Straßen und Plätzen hier fehlenden Verkäufern zu entrichtenden Platzgeldes ist verfügt worden, dass an Markttagen für jeden Stand, mit Ausnahme der Wagen, für welche besondere Sätze aufgestellt worden sind, bis zu 2 Ellen Länge und 2 Ellen Tiefe, also bis zu und mit 4 Ellen 5 Pf. und eben so viel für jede Vergrößerung bis zu und mit anderweitigen erfüllten 4 Ellen, an den übrigen Wochentagen dagegen für den gleichen Raum 3 Pf. als Platzgeld zu entrichten sei.

Mit Eintritt des neuen Maahs ist hierin eine Änderung nötig und wird daher verfügt, dass vom 1. Januar 1872 ab an Markttagen für jeden Stand mit Ausnahme der Wagen, für welche das bisherige Platzgeld unverändert bleibt, ein Platzgeld von je 4 Pf. für den 2 Meter, und an den übrigen Wochentagen für den gleichen Raum ein Platzgeld von 2 Pf. zu entrichten ist.

Leipzig, den 30. December 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung.

Das 21. Stück des dichjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen ist bei uns eingegangen und wird bis zum 16. Januar künftigen Jahres auf dem Rathausplatze zur Einsichtnahme öffentlich aushängen. Dasselbe enthält:

- Rr. 132. Bekanntmachung, das Reglement zu dem Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 betreffend; vom 12. December 1871.
- * 133. Decret wegen Concessionierung der Chemnitz-Commodauer Eisenbahngesellschaft; vom 7. December 1871.
- * 134. Verordnung, die Abtretung von Grundbesitz zum Baue einer Eisenbahn von Chemnitz durch das Höhland nach Commodau betreffend; vom 7. Dec. 1871.
- * 135. Bekanntmachung, eine Karte der Chemnitz-Commodauer Eisenbahngesellschaft betreffend; vom 7. December 1871.
- * 136. Bekanntmachung, die Beobachtung der Verordnung über die Errichtung der Requisitionstosten in gerichts-polizeilichen Angelegenheiten vom 13. Januar 1866 und der Verordnung in Betreff der Kosten bei Requisitionen in Polizeistrafachen vom 29. December 1868 im Vertheile zwischen den Königlichen und den Schönburgischen Behörden betreffend; vom 8. December 1871.
- * 137. Verordnung, die Aushebung der Weiberstrafanstalt zu Hubertusburg betreffend; vom 12. December 1871.
- * 138. Verordnung, die Erhöhung der Kosten in geringfügigen Dismembrationsfällen betreffend; vom 18. December 1871.
- * 139. Verordnung, die Geldgewichte betreffend; vom 15. December 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Gericutti.

Bekanntmachung,

die Anmeldung Militärschlichter zum Eintrag in die Stammtrolle betr. Nach den Bestimmungen der Militär-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 sind für jeden Ort im Königreich Sachsen Verzeichnisse aller Militärschlichter (Stammtrolle) zu führen und es liegt für die Stadt Leipzig die Führung dieser Stammtrolle unterzeichneten Behörde ob.

In die Stammtrolle sind einzutragen:

- 1) Militärschlichte, welche in Leipzig geboren sind;
- 2) Militärschlichte, welche, ohne in Leipzig geboren zu sein, derselbst ihren ordentlichen, bleibenden Aufenthalt haben;
- 3) Militärschlichte, welche, ohne in Leipzig geboren zu sein und ohne ihren ordentlichen, bleibenden Aufenthalt derselbst zu haben, als Studenten, Gymnasiasten oder Böglinge anderer Lehranstalten, als Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsbürokraten, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter oder als andere in ähnlichen Verhältnissen stehende Personen, sich nur vorübergehend am hiesigen Orte aufzuhalten.

Dergleichen Militärschlichte haben sich im betreffenden Geschäftsjahre, soweit sie in Leipzig anwesend sind, in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar bei der mit Führung der Stammtrolle beauftragten Behörde zum Aufschluß der Eintragung in dieselbe unter Vorzeigung ihrer Geburtsurkunde oder Taufzeugnisse persönlich anzumelden.

Sind solche Militärschlichte während der Anmeldefrist überhaupt nicht in Leipzig anwesend oder nur zeitweilig abwesend, so hat die Anmeldung in der nämlichen Zeit zu gedachtem Zwecke durch deren Eltern, Vormünder, Dienstherren, Principale, Lehrherren oder Arbeitgeber zu erfolgen.

Die Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung wird mit Geldstrafe bis zu 10 Thalern, im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

Auch können Militärschlichte, welche die Anmeldung verabsäumen, nach Besinden unter Verlust der Berechtigung, an der Losung Theil zu nehmen und unter Verlust des aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruchs auf Zurückstellung oder Befreiung vom Militärdienste, vorzugewieken zu demselben herangetragen werden.

Wir fordern demgemäß unter Androhung der vorerwähnten Strafen und unter Hinweis auf die außerdem eintretenden Nachtheile alle obenerwähnten Militärschlichten, soweit sie im Jahre 1862 geboren sind, beziehentlich im Falle der Abwesenheit, deren Eltern, Vormünder, Dienstherren, Principale, Lehrherren oder Arbeitgeber hiermit auf:

in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar künftigen Jahres auf hiesigem Rathause im Quartieramt in den Stunden von Vormittags 8 bis 12 Uhr und Nachmittags 2 bis 6 Uhr unter Vorzeigung der Geburtsurkunde oder Taufzeugnisse die vorgeschriebene Anmeldung zu bewilligen.

Sollten Personen aus früheren Geburtsjahren, welche ihrer Militärschlicht noch nicht Genüge geleistet, sich hier aufzuhalten, so haben auch diese, sowie die bei voriger Musterung Zurückgestellten, in der nämlichen Weise sich anzumelden.

Gleichzeitig bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, dass diejenigen Militärschlichten, welche im Laufe des Jahres, in dem sie zur Aufnahme in die Stammtrolle sich anzumelden haben, ihren Wohnort oder Aufenthaltsort in einen andern Musterungsbezirk verlegen, die sowohl der betreffenden Behörde des Orts, welchen sie verlassen, als der Behörde ihres neuen Wohn- oder Aufenthaltsortes beuhß Berichtigung der Stammtrolle ohne Verzug spätestens innerhalb drei Tagen bei Vermeldung der oben erwähnten Strafen und sonstigen Nachtheile anzugeben verbunden sind.

Leipzig, den 10. December 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Lamprecht.

Holz-Auction.

Mittwoch am 3. Januar 1872 sollen Vormittags von 9 Uhr an auf dem Kahlhof in Abteilung 31 a des Burgauer Reviers hinter dem neuen Schuppenhaus, und in Abteilung 36 d auf der Vogelwiese nahe am Coburger Wasser 147 Raummeter eichen, 12 Raummeter buche, 21 Raummeter lärche und 26 Raummeter linde Brennholzschüttel, sowie ca. 200 Lang- und Braumäntzen an die Meistbietenden unter den im Termine an Ort und Stelle angeschlagenen Bedingungen verkauft werden.

Zusammenkunft: auf dem Kahlhof hinter dem neuen Schuppenhaus.

Leipzig, am 18. December 1871.

Das Rath der Forst-Deputation.

Bekanntmachung.

Donnerstag den 4. Januar 1872, Vormittags 9 Uhr, sollen auf der ersten Abteilung des neuen Friedhofes:

ca. 90 pappelne Blätterlöse bis 35 Centimeter Durchmesser, sowie

ca. 18 starke Langhäuser

an den Meistbietenden gegen sofortige Zahlung und Abfuhr öffentlich versteigert werden.

Leipzig, den 27. December 1871.

Die Deputation des Rath zum Johannisbospital.

Quittung.

Für Unterlassung der Befundung von Neujobstarien zahlten fernherweit an die Armenanstalt:

Herr Stadtrath Louis Seiffert	2 Pf.	Herr Kaufmann Hugo Scharf	2 Pf.
G. G. Reitzig	2 Pf.	Carl Ambr. Barth	2 Pf.
Dr. Pöllmann	2 Pf.	J. Eisner	2 Pf.
a. D. Dr. Vollack	2 Pf.	Buchhändler Mendelsohn	2 Pf.
Geb. Justizrat Dr. Roske	2 Pf.	Otto Spamer	2 Pf.
Geb. Med.-Rath Professor Dr. Carl Thiersch	2 Pf.	Advocat E. Bärwinkel	2 Pf.
Kaufmann Gustav Dunder	2 Pf.	Kaufmann H. Rigaux	2 Pf.

Wir quittieren dankend über diese Beiträge, die wir zu außerordentlichen Beihilfen für würdige Arme verwenden werden.

Leipzig, den 30. December 1871.

Das Armen-Directorium.

Hermannsdorf. Löbe.

Bekanntmachung.